

## Wollen alle Bundesrichter einen Rasenmäherroboter?

**Von Dr. Philip Funk, Rechtsanwalt, Notar, dipl. Steuerexperte, VOSER RECHTSANWÄLTE, Baden**

Wer Eigentümer eines Hauses ist, darf die Unterhaltskosten für seine Liegenschaft von den Steuern abziehen. Das ist soweit klar. Der Teufel steckt allerdings im Detail. Dies zeigt auch das Merkblatt "Liegenschaftsunterhalt" des Kantons Aargau mit 32 Seiten Detailregelungen. Sind Natursteinböden abzugsfähig? Blitzableiter? Einbruchssichere Fenster?

Kürzlich hat das Bundesgericht in Lausanne eine eher skurrilen Entscheid zur Frage der Abzugsfähigkeit von Liegenschaftsunterhaltskosten gefällt: Eine verwitwete Rentnerin ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses. Dieses verfügt über einen Umschwung von rund 500 m<sup>2</sup>, der auch aus Rasenflächen besteht. Um diesen Rasen mähen zu können, kaufte die Rentnerin einen automatischen Rasenmäherroboter "Automover" für CHF 5'000.

Im Rahmen der effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten machte die Rentnerin auch den Abzug von CHF 5'000 für diesen Rasenmäherroboter geltend. Das kantonale Steueramt liess jedoch nur CHF 600 für einen konventionellen Rasenmäher zum Abzug zu. Vor Bundesgericht war deshalb streitig, ob der Rentnerin nur ein reduzierter Abzug von CHF 600 oder des vollen Kaufpreises von CHF 5'000 zustehe.

Zur Ermittlung des Reineinkommens können bei Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Nicht abziehbar sind demgegenüber die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der steuerpflichtigen Person oder ihrer Familie sowie die Aufwendungen für die Anschaffung oder die Wertvermehrung von Vermögensgegenständen. Bei Aufwendungen für die Gartenpflege ist die Abgrenzung zwischen Unterhaltskosten, wertvermehrenden Aufwendungen und Lebenshaltungskosten besonders schwierig.

Die Kosten für die (erstmalige) Anschaffung eines Rasenmähers stellen grundsätzlich nicht Liegenschaftsunterhaltskosten dar, weil der Auslage ein Vermögenswert in Form des Rasenmähers gegenübersteht. Demgegenüber sind die Kosten für die Reparatur eines Rasenmähers oder für dessen Ersatz grundsätzlich abzugsfähige Unterhaltskosten. Einschränkend gilt aber, dass das Ersatzgerät nicht qualitativ besser als das bisherige sein darf. Nach langjähriger gerichtlicher Praxis wäre deshalb der Ersatz eines gewöhnlichen Rasenmähers durch einen (weit teureren und komfortableren) Rasenmäherroboter nicht abzugsfähig. Das Bundesgericht war jedoch der Auffassung, es handle sich nicht um ein "Luxusmodell" bzw. um ein Gartengerät, das "der blossen Annehmlichkeit" diene. Dies sei auch mit Blick auf das Alter der Beschwerdeführerin zu verneinen. Das Bundesgericht berücksichtigte auch, dass derjenige Eigentümer eines Eigenheims, der den Rasen durch einen Gärtner mähen lässt, diese Kosten für die normale Rasenpflege in Abzug bringen könne. Es spreche deshalb auch der Aspekt der Rechtsgleichheit dafür, die Kosten des Rasenmäherroboters ebenfalls zum Abzug zuzulassen. Hier eine nicht abzugsberechtigte luxuriöse Aufwendung, welche nur der Annehmlichkeit diene, anzunehmen, erscheine als lebensfremd und damit als nicht sachgerecht.

Man mag der Rentnerin ihren Sieg vor Bundesgericht von Herzen gönnen. Ein leiser Verdacht besteht allerdings, dass die gänzlich unerwartete Grosszügigkeit des Bundesgerichts auch dadurch begründet sein könnte, dass viele Bundesrichter mit dem Kauf eines Rasenmäherroboters liebäugeln. Diesfalls möchten sie natürlich auch als Bundesrichter in den Genuss des Abzugs der entsprechenden Liegenschaftsunterhaltskosten gelangen. Gerade in der Adventszeit wollen wir ihnen dies von Herzen gönnen.